



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 30. April 2020

Seite 1 von 2

An
die Medizinischen Fakultäten
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
der Privaten Universität Witten/Herdecke,
der RWTH Aachen und
der Universität zu Köln

Aktenzeichen IV B 2

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

Nachrichtlich:
Bezirksregierung Düsseldorf -
Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie

ausschließlich per E-Mail

**Staatsexamensersetzenden Prüfungen im Modellstudiengang und
Corona-Epidemie-Hochschulverordnung**

Anfrage der Universität Witten/Herdecke vom 29. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 29. April 2020 sind wir um Stellungnahme zu der Frage gebeten worden, ob Prüfungen in Modellstudiengängen, die die Prüfung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 41 Absatz 2 Nummer 3 der Approbationsordnung für Ärzte ersetzen (sog. Äquivalenzprüfungen), unter die Landeshoheit und damit auch in den Gültigkeitsbereich der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW fallen.

Aufgrund der Relevanz dieser Frage auch für die übrigen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen wird die folgende Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) an alle Medizinischen Fakultäten in NRW, die zum aktuellen Zeitpunkt einen Modellstudiengang mit Äquivalenzprüfungen anbieten, übermittelt:

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Die Fachebene des MAGS ist der Auffassung, dass die Äquivalenzprüfungen, die die Staatsprüfungen im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfungen ersetzen, in den Anwendungsbereich der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW fallen. Die dort eröffneten Möglichkeiten zur Formatänderung können mithin für diese Äquivalenzprüfungen angewandt werden. Die in der vorgenannten Verordnung vorgegeben Rahmenbedingungen sind dabei zu beachten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Übrigen die Maßgaben aus der Allgemeinverfügung zur „Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 23. April 2020 in der jeweils gültigen Fassung bei Durchführung der Äquivalenzprüfungen zu beachten sind.

Die Allgemeinverfügung können Sie in der aktuell gültigen Fassung abrufen unter <https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie#allgemeinverfuegungen>.

Ich bitte um Beachtung und Weiterleitung dieser Hinweise an die für die Organisation und Durchführung der Äquivalenzprüfungen zuständigen Stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Helene Hamm